

Gesellschaftsvertrag

Krumtünger Entsorgung GmbH

(Entwurf vom 09.02.2018)

§ 1

Name, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Krumtünger Entsorgung GmbH" (KEG).
2. Sitz der Gesellschaft ist Oelde.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfassung und der Transport von überlassungspflichtigen Abfällen und Gewerbeabfällen im und aus dem Gebiet der Kreise Warendorf und Gütersloh einschließlich damit zusammenhängender Leistungen. In Erfüllung dieser Aufgaben nimmt die Gesellschaft Aufgaben nach den abfallrechtlichen Bestimmungen wahr.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Eintragung der Gesellschaft und endet mit Ablauf des darauf folgenden 31.12.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EURO (in Worten: fünfzigtausend EURO). Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.
2. Von dem Stammkapital halten die Gesellschafter Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (im Folgenden: AWG) 51 %, die Stadt Oelde 25,1 % und die Fa. Krumtünger 23,9%, demnach folgende Gesellschaftsanteile

| | | |
|----|----------------------------------|----------------|
| a) | die AWG | 25.500,-- EURO |
| b) | Stadt Oelde | 12.550,--EURO |
| c) | Krumtünnger Städtereinigung GmbH | 11.950,-- EURO |

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung unverzüglich einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Die Einberufung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt erst mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Ankündigung und Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
4. Gesellschafterversammlungen finden möglichst am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt ein Vertreter der AWG. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
5. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche, telegrafische Abstimmung oder durch Abstimmung per Telefax gefasst werden, falls alle Gesellschafter einverstanden sind und an der Abstimmung teilnehmen.
6. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese

ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

7. Jeder Gesellschafter entsendet bis zu zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Werden zwei Vertreter entsandt, können diese nur einheitlich ihre Stimme abgeben. Ferner kann sich jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachverständigen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt. Die Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen des Kreises zu verfolgen. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss des Kreistages haben die Vertreter ihr Amt jederzeit niederzulegen.
8. Soweit über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift trägt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß Absatz 5 gefasst werden.
9. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 50,- EURO Stammkapital gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.
10. Das Recht des Gesellschafters zur Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafter einschließlich Wahlen ist verwirkt, wenn er in der Gesellschafterversammlung, in der der anfechtbare Beschluss gefasst worden ist, anwesend oder rechtsgültig vertreten war und er oder sein Vertreter in der Gesellschafterversammlung dem Beschluss nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sein Anfechtungsrecht ist im Übrigen verwirkt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des konkreten Beschlusses Klage auf Anfechtung des Beschlusses erhoben hat. Es wird vermutet, dass der nach diesem Gesellschaftsvertrag ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafter von dem in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss Kenntnis hat, den er anfechten will.

§ 7

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

- c) die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - d) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben und der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen,
 - f) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen,
 - h) sämtliche Grundstücksgeschäfte der Gesellschaft, insbesondere Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksteil sowie die Verpflichtungen zu derartigen Verfügungen, soweit diese Geschäfte eine Größenordnung von 50.000 EURO übersteigen,
 - i) die Vornahme oder der Betrieb baulicher Maßnahmen, einschließlich Umbauten, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 50.000 EURO übersteigen,
 - j) die Anschaffung von Anlagen und Gegenständen, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 50.000 EURO übersteigen,
 - k) der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 EURO, sofern nicht der beschlossene Wirtschaftsplan Abschluss, Änderung oder Kündigung genehmigt,
 - l) über die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,
 - m) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - n) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere Tochtergesellschaften,
 - o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG.
2. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen. Der AWG steht daneben ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem bzw. den Geschäftsführern und Prokuristen sowie gegenüber sonstigen Handlungsbevollmächtigten zu.
3. Die AWG unterliegt in den Fällen des § 47 Abs. 4 GmbHG keinem Stimmverbot, es sei denn, ein Beschlussthema zielt darauf ab, das Verhalten der AWG

bzw. ihre Funktion in der Gesellschaft zu missbilligen, insbesondere bei der Frage der Ausschließung der AWG aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass einer, mehrere oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden können. Jedem Geschäftsführer kann auch Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
2. Die Geschäftsführer haben die gesetzlichen Bestimmungen, diesen Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten.
3. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9 Wirtschaftsplan, Berichtspflicht

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. November eines jeden Vorjahres, einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan.
2. Die Geschäftsführung hat zusätzlich eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, die der Geschäftsführung zugrunde gelegt werden soll und dem Kreis Warendorf zur Kenntnis zu bringen ist. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

§ 10 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einem Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. HGB aufzustellen und gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.
2. Gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG haben sich die Prüfung und die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken. In der Prüfung und der Berichterstattung ist zum öffentlichen Zweck der Geschäftstätigkeit Stellung zu nehmen.
3. Auch § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) findet Anwendung.

4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2017. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW ist die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
5. Nach der Prüfung gem. Abs. 2 ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen und den Gesellschaftern zu übersenden.
6. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch darüber ein Beschluss zu fassen, ob der/die Geschäftsführer entlastet wird/werden.
7. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 11

Einziehen von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
2. Auch ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafter können voll eingezahlte Geschäftsanteile durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden,
 - a) wenn der betreffende Geschäftsanteil gepfändet worden oder über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse -eingestellt wird. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht hier nicht der Nichteröffnung mangels Masse nach § 26 InsO gleich. Das gleiche gilt, wenn die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben worden ist;
 - b) wenn über ein Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von 3 Monaten abgewickelt wird sowie
 - c) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteils der Gesellschaft nicht mehr zumutbar wäre, so z. B., wenn er nachhaltig gegen die Pflichten als Gesellschafter oder gegen die Interessen der

ANLAGE 1

Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften gehandelt hat; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

3. Die Einziehung des Anteils durch die Gesellschaft ist ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
4. In allen Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung von Geschäftsanteilen vorgesehen ist, können die übrigen Gesellschafter an Stelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteiles des betroffenen Gesellschafters beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteiles erklärt. Der Beschluss muss mit der Mehrheit beschlossen werden, die für die Beschlussfassung über die Einziehung erforderlich gewesen wäre. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung. Dem Abtretungsempfänger obliegt die Abfindungslast nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.
5. Steht ein Geschäftsanteil mehreren natürlichen oder juristischen Personen gemeinschaftlich zu, so kann gegenüber diesen Personen auch dann das Einziehungsverfahren nach Maßgabe dieses Vertrages durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nur in einer Person eines Mitberechtigten vorliegen, es sei denn, diejenige Person, bei der die Voraussetzungen erfüllt sind, scheidet vor der Beschlussfassung aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Geschäftsanteils aus.
6. Für die Abfindung gilt § 15 entsprechend.

§ 12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einjähriger Frist am Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2012.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres ruhen alle Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen oder nach Wahl der Gesellschaft auf diese zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an einen noch zu benennenden Dritten verlangt werden.
4. Die übrigen Gesellschafter können stattdessen in entsprechender Anwendung von § 11 die sofort wirksame Übertragung des Geschäftsanteils beschließen.
5. Abweichend von Absatz 2 können die verbleibenden Gesellschafter entscheiden, ob die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Im Falle der ordentlichen Kün-

digung kann diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und im Falle der außerordentlichen Kündigung nur innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung getroffen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil, als wenn er nicht gekündigt hätte oder ausgeschieden wäre.

6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
7. Jede Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung schriftlich auszusprechen.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles bedarf der Zustimmung der AWG. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte und für den Übergang eines Geschäftsanteils im Wege der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz und für die Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 14 Nachschüsse

1. Die Gesellschafter können nur einstimmig die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die Nachschusspflicht jedes Gesellschafters ist insgesamt auf einen Betrag von 300% der von ihm übernommenen Stammeinlagen beschränkt.
2. Die eingeforderten Nachschüsse sind binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung einzuzahlen.

§ 15 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Scheidet ein Gesellschafter- gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung von der Gesellschaft.
2. Beschließt die Gesellschafterversammlung an Stelle der Einziehung die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters, schuldet der Erwerber die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbHG entfällt.
3. Das Abfindungsguthaben richtet sich nach der Handelsbilanz zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammen fällt. Das Abfindungsguthaben ist gleich mit dem Verkehrswert des anteiligen Eigenkapitals, der sich aus der zugrunde zu legenden Handelsbilanz ergibt. Sollten in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung statt linearer Abschreibungen degressive Abschreibungen oder andere steuerliche Sonderabschreibungen verrechnet worden sein, so ist das Eigenkapital um die Differenz zwischen den linearen Abschreibungen und den steuerlichen

ANLAGE 1

Abschreibungen zu verändern. Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen sind zu berücksichtigen. Soweit gesetzlich ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet. Stille Reserven und ein etwaiger Firmenwert bleiben bei der Berechnung des Abfindungsguthabens außer Betracht.

4. Die Abfindung ist auszuzahlen in fünf gleichen Halbjahresraten. Die erste Rate ist fällig und zahlbar spätestens 1 Jahr nach Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters. Eine vorzeitige Auszahlung des gesamten Abfindungsbetrages oder einzelner Raten ist zulässig. Der jeweils noch ausstehende Restbetrag der Abfindung ist mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.1998 bzw. nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Vorschrift zu verzinsen.

§ 16

Bekanntmachungen/Kosten

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
2. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EURO 5.000.

§ 17

Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

1. Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne des § 15 AktG verbundenen sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz im Sinne des zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Gesellschafter sowie Geschäftsführer von gesetzlichen und vertraglichen Wettbewerbsverboten befreien, insbesondere die Betätigung in oder für andere Gesellschaften zulassen.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – anzuwenden.

ANLAGE 1

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung. Soweit landesgesetzliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag genannt sind und diese sich ändern, gilt der Gesellschaftsvertrag insoweit als der geänderten Rechtslage angepasst.
3. Das Gesellschaftsverhältnis betreffende Abreden der Gesellschafter untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Soweit nach zwingender gesetzlicher Vorschrift eine andere Form erforderlich ist, bleibt dies unberührt.
4. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, sofern sich bei Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
5. Gerichtsstand für alle aus/und oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Gesellschaften auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen abweichendes ergibt - Oelde.